



Rechtsgrundlagen

Baugesetz BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)

Planzonenverordnung 1990 PlanzV vom 08.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Hessische Bauordnung HBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (GVBl. I S. 429)

Bundesdenkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 254);
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesdenkmalschutzgesetz HAGDSchG vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler Denkmalschutz in der Fassung vom 05.06.1986 (GVBl. I 1986, S. 1289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72.80)

Planzeichenklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzes - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Abs. 6 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentwurf und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7. Grünflächen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

9. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

10. Sonstige Planzeichen

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel

1. vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
2. vorh. Gebäude mit Hausnummern
3. vorh. Topographie, z.B. Fahrbahngrenzen und Böschungen
4. vorh. Flurgrenze mit Flurnummer

- ### 7. Grünflächen
- Zweckbestimmung:
 - öffentliche Grünflächen
 - Parkanlage
 - Sportplatz
- ### 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen und Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen ohne Standortbindung
 zu erhaltende Bäume
 Ungrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Stüben und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)
- ### 9. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
- Ungrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- ### 10. Sonstige Planzeichen
- Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung:
 - Stellplätze
 - Gemeinschaftsanlagen
- Geb-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungssträger, inklusive Schutzstreifen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Ungrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Altstandorte

1. Aufgrund des wechselhaften Baugrundes werden objektbezogene, ingenieurgeologische Baugrunduntersuchungen empfohlen.

2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Die in den öffentlichen Verkehrsflächen dargestellten Bestandsinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, Pflanzflächen und Überquerungselemente sind nur Darstellungen des Bestandes und keine Festsetzung.

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Bodenschiefergebiet. Vom Vorhandensein von Kampftrümmern auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung aller Flächen, auf denen bodenunabhängige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind zu beachten.

5. Bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie entsprechende Zugänge müssen für Behinderte, alle Menschen und Kinder zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreichbar werden können.

6. Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen ist die Trinkwasserversorgung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten. Die ordnungsgemäße Installation bzw. Baumaßnahme des Brauchwasserzettes ist durch eine Abnahmebescheinigung eines Installationsbetriebes bzw. des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

7. Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an die öffentlichen Schutz- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden. Wenn keine direkte Ableitung des Drainagewassers in den Vorfluter möglich ist, müssen zur Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

8. Da im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Altlasten vorgefunden werden können, ist bei einer geplanten Versickerung von Oberflächenwasser ein geologisches Gutachten zur Beurteilung der jeweiligen Untergrundverhältnisse einzuholen. Im Bereich der gekennzeichneten Altlasten sind eine Versickerung von Oberflächenwasser unzulässig. Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser sind des Weiteren mit dem Kreis-/Landesamt für Kreis-/Landesdenkmalschutz, Fachdienst Bauen und Umwelt, Sachverhalt Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.

9. Die Installation von Wärmepumpen mit Wärmeträgermedium Wasser ist gem. § 17 und § 19 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnisfrei.

10. Mit dem Bauantrag ist die Genehmigungsbefähigung der qualifizierten Freizeiteinrichtungen nachzuweisen in, in dem die Beachtung der zeitlichen und textlichen Festsetzungen nachzuweisen ist. In Baugenehmigungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Begründungen und Geholzpflanzungen im ersten Jahr nach Fertigstellung der Gebäude herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sind. Bei Verlust von Bäumen ist im gleichen Jahr Ersatz zu schaffen. Die Pflanzung von Bäumen bedarf der Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern, die einschlägigen Normen und Richtlinien sind ausreichend zu berücksichtigen, z. B.: - Kommunale Koordinierungsschritte der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen - DIN 18920 Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen

11. Übertragung rechtskräftiger Bebauungspläne

Mit dem Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbepark Münsterfeld“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44 „Heimbacher Sportplatz“ teilweise überlagert. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbepark Münsterfeld“ tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Heimbacher Sportplatz“ in seinen überlappenden Bereichen außer Kraft.

12. Kulturdenkmäler - § 9 (6) BauGB i.V.m. § 2 Denkmalschutzgesetz

Die entsprechend umrandeten Bereiche gehören zu einer ausgewiesenen Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Die Gebäude Washingtonallee 1 und das TortHaus an der Black-Horse-Straße sind als Kulturdenkmäler geschützt. Maßnahmen an Einzelanlagen und Gesamtanlagen oder im Bereich solcher Anlagen bedürfen nach § 16 HDSchG der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

13. Bodendenkmale - §§ 2, 15, 19 und 20 Denkmalschutzgesetz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfaltungen und andere Funde, z. B. Scherben, Steingeräte, Skulpturen entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderlicher Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist zu erfüllende Genehmigungen nachzuweisen.

Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung § 1 und § 6 - 11 BauNVO

1.1.1 Mischgebiete (MI 1 und M 2) - § 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 6 (2) Nr. 1 - 6 BauNVO Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Gartenbaubetriebe, Einzelhandel und Großhandel, der sich wie Einzelhandel auswirkt, ist nicht zulässig. Ausnahme: kleine Einzelhandelsgeschäfte, Kfz-Handel, Campingfahrzeuge, Landmaschinen, Maschinen, Reifenhandel und großtägige Werkzeuge zugelassen werden. Der Verkauf von Gebrauchsgütern durch gemeinnützige Betriebe und Organisationen ist zulässig.

Versand- und Internethandel ist zulässig, wenn davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Ausstellungsfächen (Showrooms) werden auf maximal 15 % der Betriebsfläche je Betrieb begrenzt.

Die gemäß § 6 (2) Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Vergnügungsmöglichkeiten sind gemäß § 6 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässige Vergnügungsmöglichkeiten sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO ausgeschlossen.

1.1.2 Eingeschränkte Gewerbegebiete 1 (GEE 1) - § 8 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke. Statt der gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art sind nur der zentrale Versorgungsbereiche zulässig. Einzelhandel und Großhandel, der sich wie Einzelhandel auswirkt, ist nicht zulässig. Der Verkauf von Gebrauchsgütern durch gemeinnützige Betriebe und Organisationen ist zulässig. Versand- und Internethandel ist zulässig, wenn davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Ausstellungsfächen (Showrooms) werden auf maximal 15 % der Betriebsfläche je Betrieb begrenzt.

Die gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Lagerplätze und Tankstellen sowie die Errichtung baulicher Anlagen und die Befugnisse mit hochwachsenden und tiefwurzelnden Bäumen ist auf den Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 (1) Nr. 21 BauGB ausgeschlossen.

Die nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO ausgeschlossen.

1.1.3 Eingeschränkte Gewerbegebiete 2 (GEE 2) - § 8 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke. Statt der gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art sind nur der zentrale Versorgungsbereiche zulässig. Einzelhandel und Großhandel, der sich wie Einzelhandel auswirkt, ist nicht zulässig. Ausnahme: kleine Einzelhandelsgeschäfte, Kfz-Handel, Campingfahrzeuge, Landmaschinen, Maschinen, Reifenhandel und großtägige Werkzeuge zugelassen werden. Der Verkauf von Gebrauchsgütern durch gemeinnützige Betriebe und Organisationen ist zulässig. Versand- und Internethandel ist zulässig, wenn davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Ausstellungsfächen (Showrooms) werden auf maximal 15 % der Betriebsfläche je Betrieb begrenzt.

Daneben können Verkaufsfächen zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener Erzeugnisse oder zur Weiterverarbeitung bzw. Installation der ausgestellten Erzeugnisse erforderlich sind und davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Verkaufsfläche darf maximal 10 % der Bruttofläche pro Betrieb betragen.

Die gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsmöglichkeiten sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Des Weiteren sind Räume und Gebäude für freie Berufe des Gesundheitswesens nach § 13 BauNVO gemäß § 1 (5) u. (6) BauNVO ausgeschlossen.

1.1.4 Eingeschränkte Gewerbegebiete 3 (GEE 3 und GEE 3.1) - § 8 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 (2) Nr. 1 - 4 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Einzelhandel und Großhandel, der sich wie Einzelhandel auswirkt, ist nicht zulässig. Ausnahme: kleine Einzelhandelsgeschäfte, Kfz-Handel, Campingfahrzeuge, Landmaschinen, Maschinen, Reifenhandel und großtägige Werkzeuge zugelassen werden. Der Verkauf von Gebrauchsgütern durch gemeinnützige Betriebe und Organisationen ist zulässig. Versand- und Internethandel ist zulässig, wenn davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Ausstellungsfächen (Showrooms) werden auf maximal 15 % der Betriebsfläche je Betrieb begrenzt.

Daneben können Verkaufsfächen zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener Erzeugnisse oder zur Weiterverarbeitung bzw. Installation der ausgestellten Erzeugnisse erforderlich sind und davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Verkaufsfläche darf maximal 10 % der Bruttofläche pro Betrieb betragen.

Die gemäß § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsmöglichkeiten sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Des Weiteren sind Räume und Gebäude für freie Berufe des Gesundheitswesens nach § 13 BauNVO gemäß § 1 (5) u. (6) BauNVO ausgeschlossen.

Organisationen ist zulässig

Versand- und Internethandel ist zulässig, wenn davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Ausstellungsfächen (Showrooms) werden auf maximal 15 % der Betriebsfläche je Betrieb begrenzt.

Daneben können Verkaufsfächen zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener Erzeugnisse oder zur Weiterverarbeitung bzw. Installation der ausgestellten Erzeugnisse erforderlich sind und davon keine wesentlich störenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Verkaufsfläche darf maximal 10 % der Bruttofläche pro Betrieb betragen.

Die gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsmöglichkeiten sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Des Weiteren sind Räume und Gebäude für freie Berufe des Gesundheitswesens nach § 13 BauNVO gemäß § 1 (5) u. (6) BauNVO ausgeschlossen.

2.2 Gestaltung der Grundstücksflächen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind i. S. des § 8 HBO zu begrünen oder zu bepflanzen. Pro 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, eigenartiger Laubbau (Stammumfang mindestens 10 - 18 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene und gemäß Festsetzung Nr. 1.7 anzupflanzende Bäume sind anrechenbar. Die Pflanzung von Nadelgehölzen wird auf einen Anteil von 5 % der anzupflanzenden Gehölze beschränkt.

2.3 Bußgeldvorschriften § 6 HBO

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 81 (1) oder (2) HBO festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

3 Kennzeichnungen - § 9 (5) BauGB

3.1 Altstandorte - § 2 (5) Nr. 2 BbodSchG

Die bekannten Altstandorte i. S. d. § 2 (5) Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BodSchG), bei denen Belastungen / Verunreinigungen im Boden nachgewiesen wurden, sind gem. § 9 (5) BauGB mit den Nummern 1 bis 2.14 im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Lage der Nummern gibt nicht den genauen Standort der Altflächen wieder. Die Inhalte der Belastungs-/Verunreinigungs- und Bodenuntersuchungen können dem Umweltausschuss der Stadt Fulda, Phase II/5, 1998, der SL-Geotechnik entnommen werden. Baumaßnahmen im Bereich dieser Flächen sind dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, schriftlich anzugeben.

3.1.1 Tankanlage im Bereich des Gleisaltstandortes i. S. d. § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BodSchG)

A. 1.2 Gebäude 1784 in Verlängerung der Washingtonallee inkl. Altbankens, Antifreeze- und Heiztanks

3.1.3 Ehemalige zentrale Abstellfläche für Nutzfahrzeuge in Verlängerung der Washingtonallee

3.1.4 Wartungsrampe mit Altbankens auf der ehemaligen zentralen Abstellfläche für Nutzfahrzeuge am Gebäude 7111 / Glenn-Miller-Straße

3.1.5 Zwei Wartungsrampen mit Altbankens auf der ehemaligen zentralen Abstellfläche für Nutzfahrzeuge in Verlängerung der Washingtonallee

3.1.6 Ehemalige Tankstelle mit Tankbaus auf der ehemaligen zentralen Abstellfläche für Nutzfahrzeuge am Gebäude 7111 / Black-Horse-Straße

3.1.7 Erdtank im östlichen Teil des Gebäudes 7111 an der Black-Horse-Straße

3.1.8 Ehemalige Tankstelle östlich des Gebäudes 7209 am Exerzierplatz

3.1.9 Böschungsbereich an der Steubenallee/Soustrastraße

3.1.10 Ehemalige Tankstelle an der Steubenallee

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 können bei Erdarbeiten weitere altstandortverdächtige Flächen vorgefunden werden. Bei Auffälligkeiten oder Veränderungen des Bodens ist eine sachverständige Person zu beteiligen und das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld zu benachrichtigen. Zur Sicherstellung der Entsorgung / von belasteten / verunreinigten Böden wird empfohlen, vor Beginn von Baumaßnahmen die Verwertungs- / Entsorgungsweg zu ermitteln.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBEISCHLUSS	BEKANNTMACHUNG
durch die Stadtratssitzung am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung	des Aufstellungsbeschlusses am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung
Fulda, den 14.01.2014	Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda	Der Magistrat der Stadt Fulda
Der Oberbürgermeister gez. Gerhard Möller	Der Oberbürgermeister gez. Gerhard Möller

ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

2. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

3. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

4. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

5. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

6. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

7. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

8. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

9. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

10. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

11. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

12. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

13. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

14. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

15. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

16. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

17. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

18. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

19. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

20. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

21. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

22. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

23. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

24. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

25. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

26. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

27. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

28. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

29. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

30. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

31. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

32. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

33. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

34. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

35. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

36. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

37. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

38. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

39. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

40. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

41. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

42. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

43. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

44. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

45. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

46. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

47. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

48. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

49. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

50. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

51. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

52. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

53. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

54. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

55. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

56. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

57. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

58. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

59. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

60. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Fulda, den 14.01.2014
Der Magistrat der Stadt Fulda

61. ERNEUERTE OFFENLEGUNG

Die Erneuerung des Entwurfes wurde am 26.03.2011 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf.